

Dezember 2021

NEWSLETTER 2/21

- Gemeinnützigkeit im Koalitionsvertrag
- Virtuelle Gremiensitzungen bis 31.08.2022
- EU-Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Das Transparenzregister wird zum Vollregister
- Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch Kooperationen
- Gewerbeanmeldung auch bei Gemeinnützigkeit?

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

schlechte Nachrichten haben wir in diesem (und im letzten) Jahr genug gelesen. In unserem Newsletter blicken wir deshalb auf das Positive zurück bzw. bei den Themen, auf die wir zurückblicken, heben wir das Positive hervor: Die Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht haben neue Möglichkeiten des steuerbegünstigten Zusammenwirkens geschaffen (Seite 4). Wir wollen zugleich positiv einen Blick auf das werfen, was kommt: Die neue Regierungskoalition hat sich nach ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, für gemeinnützige Einrichtungen weitere Verbesserungen zu schaffen (Seite 1). Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird helfen, das Thema Nachhaltigkeit im Unternehmensbereich voranzutreiben (Seite 2). Und Vereine bleiben weiterhin vom Transparenzregistereintrag verschont (Seite 3).

Herzlichst Ihr

Dr. Christoph Dorau

GESETZESVORHABEN

Gemeinnützigkeit im Koalitionsvertrag

Welche Gesetzesvorhaben aufgrund der Aussagen im Koalitionsvertrag von SPD/Grüne/FDP vom 24.11.2021 zu erwarten sind

Die neue Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag an mehreren Stellen auch Aussagen mit Bezug auf die Gemeinnützigkeit getroffen. Während sich aus Aussagen wie „Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht“ oder „das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten“ noch wenig Konkretes ableiten lässt, sind einige Vorhaben durchaus konkret benannt.

So ist beabsichtigt, die „Transparenzpflichten für größere Organisationen“ zu erhöhen. Dies dürfte bedeuten, dass die schon seit Jahren diskutierten Rechnungslegungsstandards und Pflichten zur Offenlegung der Jahresabschlüsse von großen Vereinen und Stiftungen kommen wird, wohl entsprechend den Kapitalgesellschaften.

Die kulturelle Vielfalt des Büchermarkts und das unabhängige Verlagswesen soll gefördert und Regelungen für „gemeinnützigen Journalismus“ als steuerbegünstigter Zweck geschaffen werden. Die Förderung bezahlbaren Wohnraums findet Bezug zum Gemeinnützigkeitsrecht mit dem Satz: „Mit einer neuen Wohngemeinnützigkeit bringen wir eine neue Dynamik in den Bau bezahlbaren Wohnbaus. Daraus dürften sich Möglichkeiten u.a. für Vereine und Genossenschaften ergeben, die dauerhaft sozial gebundenen Wohnraum fördern wollen.“

Zur Behindertenhilfe findet sich der Satz: „Wir werden Inklusionsunternehmen stärken, auch durch formale Privilegierungen im Umsatzsteuergesetz“. Damit kann eine gesetzliche Sicherstellung des ermäßigten Umsatzsatzes von 7% erwartet werden, nachdem dieser durch die Rechtsprechung des BFH in Frage gestellt worden war.

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS

VEREINS- UND STIFTUNGSRECHT

Virtuelle Gremiensitzungen bis 31.08.2022

Die gesetzlichen Übergangsregelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen sind bis 31.08.2022 verlängert

Aufgrund der anhaltenden „Corona-Pandemie“ hat der Gesetzgeber die seit dem 28.03.2020 geltenden Übergangsregelungen für Vereine und Stiftungen noch einmal verlängert bis zum 31.08.2022. Danach ist es weiterhin zulässig, Beschlussfassungen in virtuellen Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen sonstiger Organe sowie in virtuellen Mitgliederversammlungen zu fassen, auch wenn hierzu nicht ausdrücklich durch Regelung in der Vereins- oder Stiftungssatzung ermächtigt ist.

Während nach unserer Erfahrung von der Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung in der Praxis eher wenig Gebrauch gemacht wurde, hat sich die Abhaltung von virtuellen Gremiensitzungen bei den allermeisten Vereinen und Stiftungen inzwischen fest etabliert. Bei vielen

Organisationen sind die virtuellen Sitzungen oder die virtuelle Zuschaltung einzelner Personen zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Vereins- und Stiftungsführung geworden.

Bei aller praktischen Selbstverständlichkeit darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass die Beschlussfähigkeit virtueller Sitzungen – sofern noch keine Satzungsermächtigung besteht – lediglich eine gesetzliche Übergangsregelung ist. Wenn insbesondere Vorstandssitzungen, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratssitzungen auch über den 31.08.2022 hinaus beibehalten werden sollen, muss in die Vereins- bzw. Stiftungssatzung eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen werden. Hierfür sollte frühzeitig im ersten Quartal 2022 die erforderliche Satzungsänderung formuliert und zeitlich geplant werden. Zugleich sollten zumindest die derzeitigen Satzungsformulierungen betreffend die steuerliche Gemeinnützigkeit auf deren Aktualität hin überprüft werden. Die Finanzverwaltung verlangt bei jeder Satzungsänderung eine Anpassung.

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG

EU-Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die EU-Kommission hat eine Neufassung der Corporate Social Responsibility Directive (CSR-Richtlinie) vorgelegt, die ab 2023 auch für alle großen Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Rechtsformen gilt

Durch die Neufassung der CSR-Richtlinie werden sich die Berichtspflichten der Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung grundlegend verändern. Die neue Dogmatik der EU sieht dabei nämlich mittelfristig eine Gleichstellung der traditionellen Finanzberichterstattung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Dies wird nicht nur für die direkt von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen gelten, sondern sich im Rahmen der Unternehmensfinanzierung auf sämtliche KMU auswirken.

Was bisher gilt

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten der EU haben in 2014 die Corporate Social Responsibility Directive

(sog. CSR-Richtlinie) beschlossen, die die Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen um ökologische und soziale Aspekte erweitert hat. Ziel war die Erhöhung der Transparenz hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption. Einzug in nationales Recht hat die Richtlinie 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz erhalten. Die Regelungen in den §§ 289b ff. HGB und §§ 315b ff. HGB erweitern die Berichtspflichten im Lage- bzw. Konzernlagebericht um die sog. nichtfinanzielle Erklärung, wodurch Informationen nichtfinanzieller Art in die traditionelle Finanzberichterstattung integriert wurden. Die Pflicht zur Abgabe einer solchen Erklärung betrifft dabei bisher alle Unternehmen die als „groß“ i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB gelten, kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer haben.

Was sich ändern wird

Im April 2021 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Neufassung der CSR-Richtlinie vorgelegt. Nunmehr sollen alle an einem in der EU regulierten Markt notierten Unternehmen

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS

(Ausnahme: Kleinunternehmen) sowie alle großen Kapitalgesellschaften oder einer gleichgestellten Rechtsform von der Berichtspflicht erfasst werden. Insbesondere wird das Kriterium der Arbeitnehmerzahl auf 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt gesenkt. Auslöser für die Überarbeitung der Richtlinie waren Lücken in der Berichterstattung, fehlende Standardisierung und Qualität der veröffentlichten nicht-finanziellen Informationen.

Die Richtlinie spricht somit fortan nicht mehr von der nichtfinanziellen Erklärung, sondern von Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit wird auch die neue Dogmatik und Absicht der EU verdeutlicht. Der sog. „Green Deal“, in dem sich die EU zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet hat, soll durch die Umlenkung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen verwirklicht werden. Dabei wird auf konkrete Vorgaben verzichtet, sondern der Weg über die Finanzierung und Berichterstattung gewählt. Durch zahlreiche weitere Regulierungsmaßnahmen im Hinblick auf ein nachhaltiges EU-weites Finanzsystem werden Kreditinstitute zukünftig bei der Kreditgewährung öfter nachhaltigkeitsbezogene Daten abfragen und in die Finanzierungsentscheidung einbinden müssen.

Inhaltlich soll der neue Nachhaltigkeitsbericht nach den Vorstellungen der EU-Kommission verständlich („understandable“), relevant („relevant“), repräsentativ („representative“), nachprüfbar („verifiable“) und vergleichbar („comparable“) sein. Abgedeckt werden müssen die Themenbereiche „Environmental“ (u.a. Klimaschutz, Anpassung an Klimawandel, Ressourcennutzung), „Social“ (u.a. Gleichberechtigung, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, etc.) und „Governance“ (u.a. Rolle der Organe, Geschäftspraktiken, AntiKorruption, etc.). Die Informationen sollen insgesamt deutlich stärkeren Zukunftsbezug haben, wobei eine Trennung nach kurz-, mittel- und langfristigem Zeithorizont erfolgen soll.

Ferner werden zukünftig nicht nur das Unternehmen selber, sondern seine gesamte Wertschöpfungskette, d.h. seine eigenen Tätigkeiten sowie Geschäftsbeziehungen im Fokus der Berichterstattung stehen. Auslöser dafür ist der im Richtlinienentwurf enthaltene Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit. Zum einen sind die Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen („Outside-In-Perspektive“) zu beschreiben. Neu hinzu kommt andererseits auch die Beschreibung der Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld („Inside-Out-Perspektive“).

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS

Mitgliedstaatenwahlrechte sind nicht mehr vorgesehen, so dass die Berichtserstattung zukünftig zwingend im (Konzern-)Lageberichts zu erfolgen hat. Die offengelegten Informationen sollen darüber hinaus einer digitalen Taxonomie („tagging“) unterworfen werden, ähnlich der einheitlichen elektronischen Berichterstattung für Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Die neuen Berichtspflichten sollen bereits auf Geschäftsjahre anwendbar sein, da am oder nach dem 01. Januar 2023 beginnen. Erweitert wird auch die Qualität der Prüfung. Vorgesehen ist vorerst eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit, mittelfristig eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit, die dem Niveau einer Jahresabschlussprüfung entspricht.

Fazit

Die Unternehmensberichterstattung befindet sich im Umbruch. Der Trend geht weg von der traditionellen Finanz-Berichterstattung hin zur Darstellung nichtfinanzieller Informationen. Mittelfristig ist die Gleichstellung beider Berichtsformen zu

erwarten. Durch den neuen Richtlinienentwurf wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich erweitert. Bei den Berichtspflichten kommt es sowohl zu qualitativen als auch quantitativen Veränderungen. Alle betroffenen Unternehmen stehen jetzt vor der Herausforderung geeignete Berichts- und Abbildungssysteme im Unternehmen zu implementieren, um die teilweise abstrakt und schwer quantifizierbaren Berichtspflichten umsetzen zu können. Zu-dem bedarf es einiger Vorlaufzeit im Unternehmen, damit die Nachhaltigkeitsdaten dasselbe Qualitätsniveau aufweisen wie die finanzbezogenen Daten.

GELDWÄSCHEGESETZ

Das Transparenzregister wird zum Vollregister

Seit August 2021 gilt für alle juristischen Personen des Privatrechts die Pflicht zur Mitteilung bestimmter Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte an die registerführende Stelle

Im August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten. Damit erstarkt das Transparenzregister zu einem Vollregister, wodurch bis-her oftmals entbehrliche Eintragungen zu den wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich werden. Die Mitteilungspflicht betrifft dabei alle juristischen Personen des Privatrechts und zwar unabhängig davon, ob diese rein gewerblich oder gemeinnützig tätig sind. Betroffen sind insbesondere Kapitalgesellschaften, wie die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), aber auch rechtsfähige Stiftungen und eingetragene Vereine.

Vom Auffang- zum Vollregister

Das sogenannte Transparenzregister wurde nach seiner Einführung im Jahr 2017 zur Umsetzung der Vierten EU-

Geldwäsche-Richtlinie zunächst als Auffangregister geführt. Dies bedeutet, dass die Mitteilungspflicht nach §§ 20, 21 GwG für alle Rechtseinheiten entfallen ist, insofern die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten aus bestehenden elektronisch abrufbaren Registern (z.B. Handels-, Partnerschafts- oder Unternehmensregister) ersichtlich waren (sog. Mitteilungsfiktion).

Der deutsche Gesetzgeber hat die einschlägigen Regelungen im Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) verortet. Zweck des Transparenzregisters ist die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Hierzu sollen bestimmte Informationen zu den so- genannten wirtschaftlichen Berechtigten aller transparenzpflichtigen Rechtseinheiten im Transparenzregister erfasst werden.

Die Mitteilungspflicht betrifft dabei grundsätzlich alle juristischen Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen. Unter diese Mitteilungspflicht fallen daher vor allem die GmbH, UG, GmbH & Co. KG, AG, SE, PartG, OHG und KG, aber

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS

auch eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine und rechtsfähige Stiftungen. Nicht mitteilungspflichtig sind Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute, die GbR.

Wirtschaftlich Berechtigte

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten nach § 3 Abs. 1 GwG alle natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Rechtseinheit steht und die für die Transaktionen verantwortlich sind. Bei juristischen Personen ist dies jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte auf sich vereint oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Können keine wirtschaftlich Berechtigten ermittelt werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter der Rechtseinheit, § 3 Abs. 2 GwG.

Die wirtschaftlich Berechtigten sind dabei zur Angabe der notwendigen Informationen verpflichtet und haben den durch sie kontrollierten Rechtseinheiten ihren Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und die Staatsangehörigkeit mitzuteilen, § 19 Abs. 1 GwG. Die zur Mitteilung verpflichteten Rechtseinheiten haben

die notwendigen Informationen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der Registerstelle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungsfiktion ist entfallen

Die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. ist nun durch das im August 2021 in Kraft getretene Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) entfallen. Damit erstarkt das Transparenzregister zum Vollregister, wodurch bisher entbehrliche Eintragungen zu den wirtschaftlich Berechtigten nunmehr erforderlich werden und von den mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten zwingend vorzunehmen sind.

Verpflichtete, die bei der Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Unstimmigkeiten zwischen den abrufbaren Informationen und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen feststellen, haben diese unverzüglich der registerführenden Stelle zu melden.

Sonderregelung für eingetragene Vereine

Eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht gilt für eingetragene Vereine, die die Mitteilungen grundsätzlich nicht selbst

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS

vorzunehmen haben. Die im Vereinsregister hinterlegten Informationen werden automatisch durch die registerführende Stelle in das Transparenzregister überführt. Bei eingetragenen Vereinen mit mehr als vier Mitgliedern – was in aller Regel der Fall ist - existieren außerdem keine wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Abs. 1 GwG. Daher gelten die Vorstände des Vereins als wirtschaftlich Berechtigte.

Mitteilungspflicht auch für rechtsfähige Stiftungen

Für rechtsfähige Stiftungen gilt die Mitteilungspflicht bereits seit 2017. Die Mitteilungsfiktion kann nicht in Anspruch genommen werden, da das Stiftungsregister nicht alle mitteilungspflichtigen Informationen enthält. Bei rechtsfähigen Stiftungen existieren ebenfalls keine wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Abs. 1 GwG. Daher gelten auch hier die Vorstände der Stiftung als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte, § 3 Abs. 3 GwG.

Übergangsfristen für 2022

Für die Mitteilungen gelten Übergangsfristen bis zum 31. März 2022 (AG, SE) bzw. bis zum 30. Juni 2022 (GmbH, eG, PartG) und für alle übrigen Rechtsformen bis zum 31. Dezember 2022.

Die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Rechtseinheiten sollten daher die Fristen im Auge behalten und rechtzeitig die notwendigen Informationen einholen. Da erste Praxiserfahrungen gezeigt haben, dass die Registrierung und Mitteilung der Informationen an die registerführende Stelle nicht ganz unkompliziert ist, sollte auch dieser Prozess rechtzeitig angestoßen werden. Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflichten können empfindliche Bußgelder verhängt werden.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch Kooperationen

Mit dem neuen § 57 Abs. 3 AO hat der Gesetzgeber weitreichende Verbesserungen für Kooperationen gemeinnütziger Träger geschaffen, auch wenn die Finanzverwaltung das Gesetz (derzeit) zu eng auslegt

Generell gilt, dass eine Körperschaft ihre gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke selbst verwirklichen muss (Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 57 AO). Bislang stellte dies zumeist ein Problem für das Zusammenwirken mehrerer steuerbegünstigter Körperschaften dar. Regelmäßig führte die Kooperation nur bei einem Beteiligten zu einer steuerbegünstigten Zweckverwirklichung.

Mit der am 29.12.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wurde in § 57 AO ein Absatz 3 neu eingefügt. Danach verfolgt nun eine „Körperschaft ... ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar ... , wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren

Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.“ Für die Beurteilung des Vorliegens der Eigenschaft als Zweckbetrieb nach §§ 65 ff. AO sind dabei „die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen“, d.h. in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

Damit können nun beispielweise Speisenslieferungen, Reinigungsdienstleistungen oder Buchhaltungsdienstleistungen an andere gemeinnützige Einrichtungen zu einer steuerbegünstigten Zweckbetriebstätigkeit führen. Und dies mit 7% statt bisher 19% Umsatzsteuer. Auch die Vermietung von Immobilien kann nun Zweckbetriebstätigkeit sein.

Voraussetzung ist, dass das Zusammenwirken planmäßig und satzungsgemäß erfolgt. Für die Planmäßigkeit ist lediglich ein inhaltlich aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Wirken, z.B. durch eine vertragliche Regelung erforderlich. Wiederholungsabsicht oder eine Beteiligungsstruktur ist nicht erforderlich. Fraglich war, was unter „satzungsgemäß“ zu verstehen ist. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Finanzbehörden mit dem neuen Anwendungserlass zur

NEWSLETTER 2/21

Für Gemeinnützige und Non-Profit-Organisationen

ADJU
VARIS

Abgabenordnung (AEAO) hierzu vorgegeben: „Das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks muss in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein. Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation müssen in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden.“ (AEAO Nr. 8 zu § 57). Die Obersten Finanzbehörden der Bundesländer haben daraufhin ihre Landesfinanzämter zu einer engen Auslegung angewiesen

- **die Art und Weise der Kooperationsleistungen sollen in der Satzung konkret benannt werden**
- **die Kooperationspartner sind in den Satzungen aller Beteiligten namentlich aufzuführen.**

In langfristigen Konzernstrukturen mag es einfach sein, die Satzungen aller beteiligten Träger dergestalt anzupassen. Soll hingegen eine Kooperation nur für ein einmaliges Projekt durchgeführt werden oder soll mit einer Vielzahl von unabhängigen gemeinnützigen Partnern zusammengewirkt werden, dürfte die Erforderlichkeit der Satzungsanpassung bei allen Beteiligten zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand

werden. Vor allem, wenn es sich um Vereine oder Stiftungen handelt, bei denen die Durchführung einer Mitgliederversammlung oder die Mitwirkung der Stiftungsbehörde erforderlich ist.

Fazit

Der Gesetzgeber hat eine weitreichende Begünstigung der Kooperation gemeinnütziger Körperschaften geschaffen. Mit der derzeit engen Auslegung des Gesetzeswortlauts hat die Finanzverwaltung die praktische Anwendbarkeit faktisch auf langfristig angelegte Kooperationen in Konzernstrukturen eingengt. Unseres Erachtens ist es nur eine Frage der Zeit, bis sich die Finanzgerichte mit der Frage befassen werden, ob diese enge Auslegung mit dem Gesetz im Einklang steht.

GEWERBERECHT

Gewerbeanmeldung auch bei Gemeinnützigkeit?

Aktuelle Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen mit Aussage, dass die Gemeinnützigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht im Sinne der Gewerbeordnung nicht ausschlieÙe

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen hat in einem Beschluss vom 07.06.2021 über die Frage entschieden, wann bei einem gemeinnützigen Verein eine gewerbliche Tätigkeit iSd. Gewerbeordnung vorliegt und er hierfür einer entsprechenden Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedarf. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte ein Verein Pokerturniere mit einem Startgeld von 15€ veranstaltet, ohne die Erlaubnis nach § 33d GewO eingeholt zu haben. Der Verein hatte damit argumentiert, dass er als gemeinnützig anerkannt sei und als Idealverein keine Gewinnerzielungsabsicht habe.

Das Gericht hingegen stellte fest, dass der Gewerbebegriff zwar eine mit der Tätigkeit verbundene Gewinnerzielungsabsicht verlange, diese aber vorliege, wenn ein Überschuss über

die Kosten der Tätigkeit angestrebt werde. Weder die Eintragung des Vereins als sog. Idealverein (im Gegensatz zum wirtschaftlichen Verein) im Vereinsregister, noch die Gemeinnützigkeit schlieÙe eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit aus. Ermögliche die Satzung, wie im vorliegenden Fall, eine Vergütung des Vorstands, zeige schon dies eine Gewinnerzielungsabsicht iSd. Gewerberecht, weil ansonsten eine Auszahlung an die Vorstände ausgeschlossen sei.

OVG Sachsen, 7.6.2021, 6 B 324/20

ADJUVARIS Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater rechtsanwälte

Meitnerstraße 6
70563 Stuttgart
T 0711.65 67 91-30
F 0711.65 67 91-50
stuttgart@adjuvaris.de

Heinrich-von-Stephan-StraÙe 8a
79100 Freiburg
T 0761.70 77 83-0
F 0761.70 77 83-50
freiburg@adjuvaris.de

www.adjuvaris.de